

# **Gemeindehelferseminar**

## **Lutherisches Theologisches Seminar Leipzig**

Das Dozentenkollegium des Lutherischen Theologischen Seminars wurde durch die 89. Synode der Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Zwickau beauftragt: „Die Synode beschließt: Die Synode beauftragt das Dozentenkollegium des Luth. Theol. Seminars in Leipzig, einen zusätzlichen Studiengang für Gemeindehelfer/innen zu konzipieren und anzubieten. Dieser sollte vor allem zur Mitarbeit in Kinderunterweisung und Jugendarbeit qualifizieren. Dadurch könnten unsere Pastoren in ihrer Arbeit entlastet werden. Die Konzeption ist bis Ende 2012 unseren Gemeinden bekannt zu machen bzw. vorzustellen.“<sup>1</sup> Dazu erscheint es sinnvoll, zunächst das Amt Gemeindehelfer/innen etwas genauer zu umreißen, Studienaufbau und notwendige Qualifikationen zu benennen und Vorschläge für die praktische Umsetzung zu unterbreiten. Dies soll nun im Folgenden geschehen.

### **I. WAS IST EIN „GEMEINDEHELFER“?**

Auf der Außerordentlichen Synode der ELFK im September 2001 wurde eine Thesenreihe zur Lehre von Kirche und Amt verabschiedet. Darin heißt es in These B 2:

„Es gibt nur **einen** öffentlichen Verkündigungsdienst, aber dieser Dienst kann verschiedene Formen annehmen, je nachdem, wie es im Leben der Kirche erforderlich ist (1Kor 12,4-11.27-31). Der Zweck des Dienstes ist es, die Kirche Gottes durch die Gnadenmittel zu nähren und zu erbauen (Apg 20,28; 1.Kor 4,1; Eph 4,11f). Der öffentliche Verkündigungsdienst wird Einzelnen übertragen. Er ist vom privaten Verkündigungsdienst aller Christen zu unterscheiden (Allgemeines Priestertum).

Nun denken wir ja bei dem öffentlichen Verkündigungsdienst zu allererst an das Pastorenamt, zu dem schon bislang durch das Studium in unserem Seminar ausgebildet wird. These B 7 hält aber an dieser Stelle fest:

„Der öffentliche Verkündigungsdienst ist von Gott eingesetzt, jedoch nicht auf eine bestimmte Form begrenzt worden. Das Neue Testament nennt uns verschiedene Ämter. Deshalb kann die Form des öffentlichen Verkündigungsdienstes je nach Bedarf der Kirche verschieden sein, aber es gibt nur einen öffentlichen Verkündigungsdienst in der Kirche (1Kor 12,4-11.27-31; Röm 12,6-8; Eph 4,11f; 1. Tim 3,1.8; 5,17). Vgl. Schmalk. Art. B 3,1; Tractatus §§ 63-66.72.26“

Insofern steht es der Kirche frei, neben dem Dienst des Pastors auch den des Gemeindehelfers/der Gemeindehelferin einzuführen. Dieser Dienst umfasst an sich ein größeres Arbeitsfeld. So kann dazu die Arbeit an Kindern gehören (z.B. in Kinderunterricht oder Kinderbetreuung während des Sonntagsgottesdienstes), die Arbeit an Jugendlichen (Jugendkreise) oder verantwortliche Tätigkeit in der Erwachsenenarbeit (z.B. Frauenstunden). Dabei ist bei der praktischen Umsetzung zu beachten, was These B 5 festhält:

---

<sup>1</sup> *Es ist in keinem anderen das Heil.* Synodalbericht der 89. Synode der Ev.-Luth. Freikirche Zwickau 2012., S. 45.

„Der öffentliche Verkündigungsdienst soll nur von denen ausgeübt werden, die ordentlich berufen sind, entweder unmittelbar durch den Herrn Christus (wie im Fall der Apostel) oder mittelbar durch die Kirche. Wenn jemand ohne ordentliche Berufung das Wort Gottes öffentlich verkündigt oder die Sakramente verwaltet, dann widerspricht das nicht nur der guten Ordnung, sondern auch dem Willen Gottes. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten eines jeden öffentlichen Dieners müssen bei seiner Berufung festgelegt werden (Röm 10,14-17; Apg 6,1-6). Vgl. Augs. Bek. 14; Apol. 14,1.“

Der Dienst des Gemeindeglieders geschieht im Auftrag der Gemeinde. Dabei soll festgehalten werden, welche Aufgaben im konkreten Fall wahrzunehmen sind. Insbesondere im Falle der Gemeindeglieders ist zu beachten, dass bei der Berufung zu kirchlichen Aufgaben nicht gegen die biblischen Aussagen über das Verhältnis von Mann und Frau verstoßen werden darf. Bei dem Dienst des Gemeindeglieders handelt es sich um eine weitere Form des öffentlichen Verkündigungsdienstes, die neben dem Pastorenamt in Gemeinden eingeführt werden kann, wo dazu der Bedarf besteht. Dabei ist aber zu beachten, dass dieser zusätzliche Dienst das Pastorenamt nicht ersetzen kann. Vielmehr trägt nach wie vor der Pastor entsprechend seiner Berufung die Gesamtverantwortung (vgl. These B 8). Die Aufgabe des Gemeindeglieders besteht auch nicht darin, bestimmte Tätigkeiten des Pastors wie Einzelseelsorge, Verwaltung der Sakramente oder Kasualien zu übernehmen. Vielmehr soll der Gemeindeglieders durch einen bei der Berufung festzulegenden bestimmten Tätigkeitsbereich die Arbeit des Pastors ergänzen und entlasten, indem er/sie beispielsweise zur Wortverkündigung an Kindern, Jugendlichen oder Frauen berufen wird. Damit kommen wir zu der Frage, welche Themen/Inhalte die Ausbildung zu einem Gemeindeglieders umfassen sollten und welche Qualifikation für einen Abschluss erforderlich ist.

## **II. INHALTE DES GEMEINDEHELPERSEMINARS**

Das Gemeindegliedersseminar wird im Zeitraum von 2-3 Jahren an jeweils 15 Sonntagen stattfinden. Dabei werden aus den folgenden vier Bereichen jeweils 15 Seminareinheiten angeboten.

### **II.1 FACHBEREICH ALTES TESTAMENT**

1. Von Adam bis Noah
2. Abraham und seine Zeit
3. Josef und seine Brüder
4. Mose und der Exodus
5. Rut und die Zeit der Richter
6. Samuel und Saul
7. David und seine Söhne
8. Die Psalmen als Gebetbuch
9. Der Prophet Jona und sein Auftrag
10. Der Prophet Amos und das Ende des Nordreiches
11. Jesaja und Hiskia
12. Daniel und die babylonische Gefangenschaft
13. Hiob und seine Freunde
14. Esra und Nehemia
15. Ester als Königin von Persien

## **II.2 FACHBEREICH NEUES TESTAMENT**

1. Das eine Evangelium und die vier Evangelien: Einführung in die vier Evangelien des Neuen Testaments
2. Jesu Kindheit
3. Jesu Leiden und Sterben
4. Den Vergleichspunkt entdecken: Zum Verständnis der Gleichnisse Jesu
5. Das Pfingstwunder und seine Folgen (Apg 2ff)
6. Für Jesus sterben – Leben und Wirken des Stephanus (Apg 6+7)
7. Leben und Wirken des Apostel Paulus
8. Apostolische Lehre – Der Römerbrief
9. Apostolische Seelsorge – Die beiden Korintherbriefe
10. Leben in Erwartung des Jüngsten Tages – Die beiden Thessalonicherbriefe
11. Die eine heilige christliche Kirche – der Epheserbrief
12. „(...) Wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“ – der Philemonbrief
13. Der öffentliche Dienst im Reich Gottes – die Pastoralbriefe
14. Leben in der Nachfolge Jesu – der Jakobusbrief
15. Ein Buch mit 7 Siebeln? – Zum Verständnis der Offenbarung

## **II.3 FACHBEREICH SYSTEMATISCHE THEOLOGIE**

1. Heilige Schrift
2. Zehn Gebote (1.-3. Gebot: Gottes Wille / Hauptgebot / Name heiligen / Feiertag)
3. Zehn Gebote (4.-5. Gebot: A Nächster / B Herren-Väter / Eltern / weltl. Herren / geistl. Väter / C Töten / Abstufungen / Selbstmord-Abtreibung)
4. Zehn Gebote (6.-8. Gebot: A Ehe / Schließung-Trauung / Scheidung-Wiederheirat / Gender-Homosexualität / Keusch leben / B Stehlen / C falsches Zeugnis)
5. Zehn Gebote (9.-10. Gebot und Schluss / Sünde / Gesetz-Evangelium)
6. Glaube 1a (Glauben-Glaube / Schöpfung-Evolution / Mensch-Urstand)
7. Glaube 1b (Mensch-Fall / Erhaltung-Ordnungen / Regierung)
8. Glaube 2a (Jesus Christus: Gott-Mensch / Amt-Prophet)
9. Glaube 2b (Jesus Christus: Ämter HPriester-König / Stände-Wesen-Erlösungsweg)
10. Glaube 3a (Hl.Geist: Person / Werk a: Heiligung - Vergebung - Auferstehung)
11. Glaube 3b (Hl.Geist-Werk b: Kirche: Wesen - Kirchenkörper - Kirchengemeinschaft)
12. Vaterunser (Gebet: Grundlage Gebot-Verheißung-Not / Gebet 1\*1 / 7 Bitten Kurzdurchgang)
13. Taufe (Sakrament / Wesen Stiftung-Modus-Objekt / Kindertaufe-Paten / Nutzen-Kraft / Bedeutung Taufhandlung)
14. Amt der Schlüssel / Beichte (A Vollmacht-Wirksamkeit / Inhaber/Verwalter / Ausübungs-Weisen / Ausübung-Regel / Pastor-Dienste / Kirchenzucht / B Beichte)
15. Abendmahl (Stiftung / Elemente-Gabe / Verständnisse-Gewicht / Nutzen-Kraft / Gebrauch-Häufigkeit / Zulassung-Konfirmation)

## **II.4 FACHBEREICH PRAKTISCHE THEOLOGIE**

Theoretische Grundlagen (1)

Arbeitsfelder der Katechetik (1)

Katechetik bei Kinder und Jugendlichen (1)

Katechetische Arbeitsschritte (1-2)

Methoden der Katechetik (1-2)

katechetische Übungen

Vorstellung einer Katechese biblische Geschichte und Katechismus (Dozent) (1)

Erarbeitung einer Katechese (Gruppe) (1)

Präsentation der Katechesen der Teilnehmer (je nach Teilnehmerzahl)

### **III. NACHWEISE ZUM ERWERB DES ABSCHLUSSES**

Um den Abschluss zum Dienst der Gemeindehelferin bzw. des Gemeindehelfers zu erwerben, ist in jedem der vier genannten Bereiche ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser geschieht in den ersten drei genannten Fachbereichen durch eine benotete schriftliche Prüfung oder eine bewertete schriftliche Ausarbeitung. Im Fachbereich der praktischen Theologie ist der Nachweis durch einen bewerteten praktischen Einsatz zu erbringen (z.B. durch Halten einer Unterrichtsstunde, einer Kinderbetreuung o.ä.).

### **IV. ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG DES STUDIENGANGES**

Das Gemeindehelferseminar soll jeweils in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren an 15 Sonnabenden in Form von Blockseminaren angeboten werden (entsprechend der oben genannten Themen aus den jeweiligen vier Bereichen). Aus praktischen Gründen erscheint es sinnvoll, diese Blockseminare nicht in Leipzig, sondern in Räumlichkeiten der Gemeinden unserer Ev.-Luth. Freikirche anzubieten oder in den Räumen der Dr. Martin Luther Grundschule in Zwickau. Möglich ist auch die Nutzung moderner Computertechnik (Skype), wobei hier vermutlich weitere Anschaffungen für das Seminar erforderlich sind.

Wird das Seminar mit dem Ziel belegt, den Abschluss als Gemeindehelfer zu erwerben, ist zu Beginn eines Gemeindehelferseminars eine Einschreibung beim Rektor erforderlich. Dabei sollte auch festgelegt werden, mit welcher Zielrichtung das Gemeindehelferseminar belegt wird (entsprechend des geplanten Einsatzes in der Gemeinde). Anhand dieser Zielrichtung können dann im konkreten Fall die Seminare geplant und angeboten werden. Mit dem Studienanfänger ist ein konkreter Zeitrahmen abzustecken, damit ein zielgerichtetes Arbeiten möglich wird und gewährleistet bleibt. Die Teilnahme an einem solchen Gemeindehelferseminar und der geplante Abschluss sollte in Absprache mit der Gemeinde geschehen, in der der spätere Einsatz angedacht ist, damit das Studium auch möglichst effektiv anhand der erforderlichen Gegebenheiten gestaltet werden kann. Die im Einzelfall zu belegenden Seminare, zu erledigende Hausaufgaben (z.B. Pflichtlektüre) und die zu erbringenden Nachweise werden vom jeweiligen Fachdozenten in Absprache mit dem Dozentenkollegium festgelegt.

Darüber besteht auch selbstverständlich für diejenigen, die nicht an einem umfassenden Gemeindehelferseminar mit Abschluss interessiert sind aber für eine bestimmte ehrenamtliche Tätigkeit weitere Zurüstung wünschen (z.B. Mitarbeit in der sonntäglichen Kinderbetreuung), die Möglichkeit, die Seminare zu belegen, die dafür sinnvoll erscheinen. Dazu ist keine besondere Einschreibung erforderlich, sofern kein Seminarabschluss angestrebt wird.